

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Einwohnermeldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen, die im Kalenderjahr 2017 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Der Widerspruch ist bis spätestens 20.03.2016 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz zu erklären.

Öffnungszeiten: Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 13-17.30 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Die Amtshandlung ist gebührenfrei.

Ihr Einwohnermeldeamt